



[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

Datum 22. März 2022

Bearbeiter Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
T +43/1/588 39-30  
E schnurer@vat.at

ZVR: 271669473 | LIVR: 00034

## Öffentliche Konsultation zur Nummernübertragungsverordnung 2022 – NÜV2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VAT, Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber, bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf einer Verordnung, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden – Nummernübertragungsverordnung 2022 – NÜV2022 Stellung nehmen zu können und kommt dieser gerne nach.

### Alle Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter als Verpflichtete

Auf Grund der Definition der „Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter“ in § 1 Z1 NÜV2022, wären nur jene Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter (in Folge „Anbieter“) zur Nummernübertragung verpflichtet, die an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht haben – also nur klassische MNOs und keine MVNOs. Dies erscheint dem VAT als wettbewerbsrechtlich sehr fragwürdig und entgegen der Intention des TKG bzw. EECC. Wir gehen davon aus, dass diese Definition auf einen Redaktionsfehler zurück geht und ersuchen, alle Anbieter als Verpflichtete zu definieren.

### Keine kostenlose Übermittlung der NÜV- Information per Post

Es ist für den VAT geradezu erschreckend, dass er im Jahr 2022 noch so eine Stellungnahme abgeben muss. In dem Jahr, in dem der Führerschien digitalisiert wird, die Smart Meter zur Digitalisierung des Stromnetzes österreichweit ausgerollt werden, die Regulierungsbehörde einen komplett elektronischen Akt führt, digitale Rezepte über die E-Card endlich nach einem Jahr Pandemie funktionieren, österr. Unternehmer und KonsumentInnen verstärkt Online-Vertriebskanäle nutzen, führt die Behörde ein Recht auf kostenlose postalische Übermittlung der NÜV-Information ein.

Diese anachronistische Regelung, die aus Sicht des VAT auch keinen Mehrwert für die KonsumentInnen darstellt, ist für eine zukunftsgerichtete Branche (und Behörde?) absolut unverständlich. Derartige Prozesse erscheinen nicht mehr zeitgemäß und stellen einen unbotmäßigen bürokratischen Aufwand dar.

Dem VAT ist auch nicht bekannt, dass es mit der Übermittlung der NÜV-Information an EndnutzerInnen bisher Probleme gegeben hätte. Wir würden eindeutig den bisher bestehenden effizienten Prozess, den der Anbieter optimal für seine EndnutzerInnen gestalten kann, bevorzugen.

Im Sinne der Digitalisierungsbemühungen aller Wirtschaftszweige, der öffentlichen Verwaltung, sowie insbesondere auch der Telekommunikationsbranche, fordern wir daher, dass die Übermittlung der NÜV-Information per Post gestrichen werden soll, außer die EndnutzerInnen übernehmen die Kosten dafür.

## Definition von Vertriebs- oder Beratungsstelle

Gem. §3 Abs (2) 1 ist die NÜV- Information frei nach Wahl der EndnutzerInnen auch durch persönliche Aushändigung in einer Vertriebs- oder Beratungsstelle zu übergeben. Die Begriffe Vertriebs- oder Beratungsstelle erfordern unseres Erachtens einer genaueren Spezifizierung, da die Anbieter unterschiedliche Ausprägungen von Vertriebsstellen betreiben.

Für Wertkarten fungieren z.B. auch Trafiken oder der Lebensmitteleinzelhandel als Vertriebs- oder Beratungsstelle mit Geschäftsräumlichkeiten. Diese verfügen, sowie andere eigenständige Vertriebspartner, oft nicht über Personal, Fläche, Ausrüstung oder IT-Schnittstellen, etc., um einer persönlichen Aushändigung auf Kundenwunsch nachkommen zu können.

Der Ausschluss dieser Zustellungsart hängt somit nicht vom Belieben des Anbieters ab, sondern von der teilweisen Unmöglichkeit. Dies gilt es dringend zu berücksichtigen.

## Adressat des ausdrücklichen Wunsches auf Fortführung des Vertragsverhältnisses

Gemäß § 4 Abs (1) Z 1 und 2 NÜV2022 hat die Nummernübertragungsinformation den Hinweis an den Endnutzer zu enthalten, dass der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung endet, außer der Endnutzer verlangt ausdrücklich die Fortführung des Vertrages. Wobei das ausdrückliche Verlangen auf Fortführung des Vertrages sowohl an den abgebenden als auch den aufnehmenden Anbieter gerichtet werden kann.

Für den VAT ist der rechtliche Erklärungswert einer solchen Willenserklärung, die gegenüber einer dritten, nicht in das Vertragsverhältnis involvierten Partei geäußert wird, unklar. Ebenso unklar ist, wie sich die Behörde in der Praxis das Prozedere im Falle einer solchen Erklärung gegenüber dem aufnehmenden Betreiber vorstellt, was etwa die Konsequenzen einer unterbliebenen „Weitermeldung“ dieser Fortsetzungsabsicht vom aufnehmenden, an den abgebenden Betreiber wären.

Wir ersuchen uns daher eine Klarstellung, dass der aufnehmende Anbieter diese Information ehestmöglich, spätestens aber im Zuge der Übermittlung der Nummernübertragungsanfrage an den abgebenden Anbieter zu übermitteln hat. Gemäß § 119 Abs (2) TKG 2022 hat die Nummernübertragung unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters zu erfolgen. Somit ist dieser auch gemäß der gesetzlichen Vorgabe die richtige Stelle für die Übermittlung der Informationen über die ausdrückliche Fortführung des Vertrages beim abgebenden Anbieter.

Des Weiteren kann der vorhin angesprochene Hinweis zu Verunsicherungen und Missverständnissen bei EndnutzerInnen führen. Dies vor allem dann, wenn mit einem Vertrag mehrere Kommunikationsdienste abgeschlossen wurden. Es bedarf daher einer deutlicheren Formulierung im Verordnungstext, dass nicht der gesamte Vertrag, sondern nur der der spezifischen Rufnummer zugeordnete Kommunikationsdienst automatisch beendet wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
Geschäftsführer